

# Gemeinderat in Kürze

Sitzung am 14. Dezember 2017 im Rosenbachsaal in Sauldorf-Bietingen

## **TOP 1 Festsetzung der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes ab 01.01.2018**

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) gehört die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals neben den Abschreibungen zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Gebührenbemessung. Die Höhe des Zinssatzes wird durch den Gemeinderat einheitlich für alle Gebührenhaushalte festgesetzt. Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt. Der Zinssatz ist in seiner Höhe gesetzlich nicht bestimmt. Für seine Berechnung werden sowohl das Eigenkapital als auch das Fremdkapital herangezogen. Der ermittelte Mischzinssatz setzt sich aus der Verzinsung langfristiger, risikofreier Geldanlagen und den tatsächlichen Zinsaufwendungen für langfristige Kommunalkredite zusammen; dies entspricht auch der laufenden Rechtsprechung. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenpolitik empfiehlt es sich, als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen, den man nur bei ganz erheblichen Veränderungen im Zinsniveau anpassen sollte. Nachdem das Zinsniveau seit der letzten Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes im Jahr 2013 nochmals spürbar gesunken ist, hält die Verwaltung eine Anpassung des kalkulatorischen Zinses aus Gründen der Rechtssicherheit für angemessen. Bei der Gemeinde Sauldorf gilt seit dem 01.01.2013 ein kalkulatorischer Zinssatz von 4,0 %. Aufgrund von Erfahrungswerten anderer Kommunen und der derzeitigen Zinsentwicklung hat die Verwaltung vorgeschlagen, ab dem 01.01.2018 einen Mischzinssatz von 3,0 % festzusetzen. Diesem Vorschlag ist der Gemeinderat gefolgt.

## **TOP 2 Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang an der öffentlichen Wasserversorgung für das Grundstück Flst. Nr. 773 der Gemarkung Rast (Sentenharter Str. 11) in Sauldorf-Rast**

Der Grundstückseigentümer des Anwesens Sentenharter Str. 11, beantragt die Teilbefreiung vom Benutzungszwang an der öffentlichen Wasserversorgung für das Grundstück Flst.Nr. 773 der Gemarkung Rast (Sentenharter Str. 11) in Sauldorf-Rast. Mit Entscheidung vom 28. April 2017 hat das Landratsamt Sigmaringen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das anstehende Grundwasser auf dem Grundstück Flst.Nr. 773 der Gemarkung Rast zur Brauchwasserversorgung des landwirtschaftlichen Hofbetriebes (Viehtränke, Stall reinigen, Spritze füllen) zu entnehmen. Die Entnahmemenge wurde auf höchstens 0,12 m<sup>3</sup>/Std. und 3,0 m<sup>3</sup>/Tag sowie 1.000 m<sup>3</sup>/Jahr festgesetzt. Die Erlaubnis wurde bis zum 31.12.2042 befristet. Nach § 5 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde wird der Wasserabnehmer von der Verpflichtung zur Benutzung auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass dem Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 773 der Gemarkung Rast (Sentenharter Str. 11) gem. § 5 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sauldorf vom 23.09.1997 die Teilbefreiung vom Benutzungszwang an der öffentlichen Wasserversorgung für das Grundstück Flst. Nr. 773 der Gemarkung Rast (Sentenharter Str. 11) in Sauldorf-Rast zur Brauchwasserversorgung des landwirtschaftlichen Hofbetriebes (Viehtränke, Stall reinigen, Spritze füllen) erteilt wird. Die Teilbefreiung ist befristet bis zum 31.12.2042. Die Teilbefreiung ist jederzeit widerruflich; insbesondere ist die Befreiung dann zurückzunehmen, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Sigmaringen vom 28.04.2017 widerrufen oder aufgehoben wird.

## **TOP 3 Anträge des VfR Sauldorf e.V. und des SV BKB zur Kostenbeteiligung an Sanierungsmaßnahmen der Vereinsheime**

Die Sportvereine bewirtschaften und unterhalten die Vereinsheime auf den Sportplätzen in Sauldorf und in Boll in eigener Regie. Die Grundstücke stehen im Eigentum der Gemeinde Sauldorf. Die Gemeinde unterstützt den Sportbetrieb der beiden Vereine durch Übernahme der laufenden Strom-,

Wasser- und Heizkosten für den Sportbetrieb (ohne den Wirtschaftsbetrieb). Die Vereinsheime sind mittlerweile über 30 Jahre alt und es stehen Sanierungsarbeiten an. Im Vereinsheim Boll müssen Entwässerungsarbeiten (Kellerwände freilegen, abdichten und dämmen) und Fliesenarbeiten im Bereich der Dusche mit einem geschätzten Gesamtaufwand von 19.252,18 € ausgeführt werden. Für das Vereinsheim in Sauldorf ist die Erneuerung der WC- Anlagen, der Fenster im Untergeschoss sowie die Rückstausicherung zum bestehenden Kanalnetz mit einem Kostenaufwand von insgesamt 57.637,65 € geplant. In der Vergangenheit hat die Gemeinde bei Sanierungs- oder Umbauarbeiten von Vereinsräumen in gemeindeeigenen Gebäuden oder auf Gemeindegrundstücken die notwendigen Materialkosten übernommen, soweit dies dem ideellen Vereinszweck gedient hat. Die Arbeitsleistungen mussten von den Vereinen unentgeltlich erbracht werden. Bei Ansatz dieser Regelung verbleibt für die Sanierung des Vereinsheimes in Boll ein Betrag von 8.047,14 € (Materialkosten) und für die Sanierung des Vereinsheimes in Sauldorf ein Betrag von 24.315,86 € (Materialkosten und abzügl. Anteil Wirtschaftsbetrieb). Die Maßnahmen sind erforderlich. Im Sinne einer einheitlichen Vereinsförderung wurde von der Verwaltung die Übernahme der Materialkosten (ohne Anteil Wirtschaftsbetrieb) vorgeschlagen. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass zur Sanierung des Vereinsheimes in Boll ein Materialkostenzuschuss von 8.047,14 € und zur Sanierung des Vereinsheimes in Sauldorf ein Materialkostenzuschuss von 24.315,85 € gewährt wird. Der Zuschuss orientiert sich an den tatsächlich aufgewendeten Materialkosten und ist der Gemeinde nachzuweisen. Die notwendigen Arbeitsleistungen sind von den jeweiligen Vereinen unentgeltlich zu erbringen. Den Vereinen wird bestätigt, dass die Räumlichkeiten für mindestens weitere 10 Jahre zum Sportbetrieb genutzt werden können.

#### **TOP 4 – Baugesuche**

Zu den Baugesuchen von

- a. Sabrina und Samuel Zarkovaki bezügl. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf Flst. Nr. 41, Gemarkung Boll
- b. Adnan Görgülü bezügl. Neubau einer Halle mit Betriebsgebäude auf Flst. Nr. 1186/2, Gemarkung Sauldorf
- c. Jürgen Schuster bezügl. Kenntnissgabeverfahren; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flst. Nr. 169/16, Gemarkung

hat der Gemeinderat sein Einvernehmen erteilt bzw. vom Bauvorhaben Kenntnis genommen.